

Absender (Name, Anschrift):

Landratsamt Landsberg am Lech
 Von-Kühlmann-Straße 15
 86899 Landsberg am Lech

Antrag auf Aufnahme in die Vormerkliste für Motorboote am Ammersee

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in die Vormerkliste für Motorboote am Ammersee.

Antragsteller (Name, Vorname)			
Straße, PLZ, Ort			
Geburtsdatum	Telefon (tagsüber)	Telefon (mobil)	E-Mail

Hinweise:

Es erfolgt zunächst nur eine Eintragung in die Vormerkliste. Die Eintragungsgebühr beträgt einmalig 10 Euro. Die Eintragung begründet kein Recht auf Erteilung einer Genehmigung.

Bitte teilen Sie in Ihrem eigenen Interesse während der Wartezeit eintretende Adressänderungen dem Landratsamt Landsberg am Lech unverzüglich mit, da Sie sonst nicht benachrichtigt werden können, wenn Ihnen eine Genehmigung erteilt werden kann.

Die Wartezeit bis zur Erteilung einer Motorbootgenehmigung ist nicht absehbar, sie beläuft sich derzeit auf ca. 9 Jahre. Die Genehmigung wird auf die Dauer von 5 Jahren erteilt. Eine erneute Eintragung in die Vormerkliste kann frühestens 3 Monate vor Ablauf der Motorbootgenehmigung erfolgen.

Das Motorboot darf nur vom Genehmigungsinhaber betrieben werden. In die Genehmigung können zusätzlich der Ehegatte oder Verwandte in gerader Linie (volljährige Kinder oder Eltern) als Personen, die das Boot selbständig in Betrieb nehmen dürfen, eingetragen werden, wenn diese nicht bereits selbst vorgemerkt sind.

Die Genehmigung kann nur erteilt werden für die Boote, die nicht länger als 9,00 m sind und deren gesamtzulässige Motorleistung nicht höher ist als 191 kW (260 PS). Außerdem muss für den Motor ein Abgaszertifikat der Stufe 1 der Bodenseeschifffahrtsordnung vorgelegt oder die Abgasgrenzwerte der Richtlinie 2003/44/WG vom 16. Juni 2003 müssen eingehalten werden. Segelboote können **nicht** als Motorboote zugelassen werden.

Seit dem 16.06.1998 dürfen neue Sportboote in den Ländern der EG nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn sie eine CE-Kennzeichnung tragen und eine schriftliche Konformitätserklärung (in deutscher Sprache) vorgelegt wird.

Für Oldtimer gibt es besondere Regelungen. Hinweise hierzu finden Sie im Downloadbereich unseres Internetauftritts unter www.LRA-LL.de oder rufen Sie uns an: Tel. 08191/129-1462

 Ort Datum Unterschrift des Antragstellers



Hinweisblatt für den Betroffenen zum Datenschutz bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Antragsteller)

Landratsamt Landsberg am Lech Naturschutz und Wasserrecht

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) bei der Erhebung personenbezogener Daten mitzuteilen:

1. Die Daten werden in folgendem Zusammenhang erhoben (zu Art. 6 Abs. 1 DS-GVO):

Antrag auf Eintragung in die Bojenvormerkliste bzw. Motorbootvormerkliste

2. Verantwortlich gem. Art. 13 Abs. 1a DS-GVO für die Datenerhebung ist:

Landratsamt Landsberg am Lech, von Kühlmann-Str. 15, Tel. Nr. 129 - 0, Email: poststelle@lra-ll.bayern.de

3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten für das Landratsamt Landsberg

Landratsamt Landsberg am Lech, Datenschutzbeauftragter, von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg;
Tel. 08191/129-1300; datenschutz@lra-ll.bayern.de

4a. Die Erhebung der Daten ist notwendig um (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

Sie in die Vormerkliste eintragen zu können und Ihnen nach Ablauf der Wartezeit eine Motorboot- bzw. Bojengenehmigung erteilen zu können.

4b. Ihre Daten werden aufgrund folgender Rechtsgrundlage erhoben und gespeichert (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

Art. 4 Abs. 1 BayDSG

5. Ihre Daten werden an folgende weitere zuständige Stellen weitergegeben (zu Art. 13 Abs. 1e DS-GVO):

Bayer. Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, Kreiskasse zur Abwicklung der Zahlungsvorgänge bzw. zur Vollstreckung

Soweit ein zahlungswirksamer Vorgang vorliegt, werden Ihre hierfür erforderlichen Daten an die Kreiskasse oder die Staatsoberkasse Bayern und die jeweils zuständigen Vollstreckungsbehörden übermittelt.

6. Ihre Daten werden nach der Erhebung für folgenden Zeitraum gespeichert (zu Art. 13 Abs. 2a DS-GVO):

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Landsberg am Lech so lange gespeichert, wie dies hinsichtlich der Ihnen erteilten Gestattung zur Ausübung der Gewässeraufsicht erforderlich ist. Die Aktenaufbewahrungsfrist nach dem Einheitsaktenplan beträgt 10 Jahre.

Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten.

7. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Sie haben gegenüber dem Landratsamt Landsberg am Lech ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten sowie ein etwaiges Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie eine etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit. Desweiteren besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann Ihr Antrag nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass z.B. über den Antrag nicht abschließend entschieden werden kann, keine Leistungen bewilligt werden können oder weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt Ihnen das Landratsamt Landsberg vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.

